

Hinrichtungs-Ordnung

Bey Hinrichtung eines Maleficanten bey allhiesig löbl. Kaiserl. Königl. und Landesfürstlichen Stadt Steyr, vor, bey und nach Absprechung des Lebens allenthalben zu beobachten und zu befolgen ist.

Als

1. Der Bannrichter in Linz wird gebeten, den Freimann (Henker) nach Steyr zu schicken.

Erstlichen ist dem Kayl. Königl. Herrn Baanrichter nacher Linz zeitlich zu schreiben, des selben dem Tag vor der Execution dem Freymann anhero zu verschaffen belieben mechte.

2. Bei den Kapuzinern wird um zwei Geistliche angefragt, die den armen Sünder bis zu seinem Tod zur Seite stehen.

Andertens wirdet dem Tag von der Lebensabsprechung, gewöhnlicher massen der allhiesige P. Guardianus Patrum Capucinorum um die Verschaffung zweyer Geistlichen, welche den armen Sünder bis zu seinen End zu assistiren haben, requiriret.

3. Am Morgen der Verkündung des Todesurteiles sollen der Stadt- und Bannrichter in Begleitung des Stadtgerichtsschreibers und vier Beisitzern aus dem äußeren Rath im Verhörzimmer des Gerichts- oder Dienerhauses den Malefikanten (Straftäter) befragen. Der Gerichtsschreiber liest die Anklageschrift Punkt für Punkt vor und befragt den Angeklagten, ob er bei seinem Geständnis bleibe und ob er für den Tod bereit sei.

Drittens verfüget sich der Kayl. Königl. Stadt- und Baanrichter in Begleitung der Herrn Stadtgerichtsschreibers, und Vier Herren Beysizern aus dem Äußeren Rath, morgens am Tag der Lebensabsprechung, in des ordinari Gerichts- oder Diener Haus und gewöhnliche Verhör Zimmer, lasset allda dem Maleficanten vor Gericht fordern, folgbar durch dem Herrn Gerichtschreiber demselbigen sein begangenes Verbrechen punctatim vorlesen, und befragt selbigen ob auf dieser seiner abgelegten Bekänntnuß er annoch beständiglich verharre, und hirüber sich

zu Leben und zu Sterben getraue?

Da nun der arme Sünder diese des Kayl. Königl. Stadtrichters Frag mit Ja beantwortet, so wirdet ihme

4. Wenn der Sünder mit „Ja“ antwortet, wird ihm das Leben abgesprochen. Ihm wird die Strafe und der Tag der Vollstreckung mitgeteilt und er wird aufgefordert, sich auf den Tod vorzubereiten.

Viertens durch demselben das Leben abgesprochen, und vermög Allerhöchsten Patents de 5tn Aug. 1756 die Straf so er auszustehen hat, sogleich angedeutet, wieauch das ihme zu Vollführung seines Ende-Urtheils der 4te Tag als der ___ dis monaths der strenge Malefiz-Tag ausgestecket seye, und dahero Er sich zu dem Todt zu bereiten fertig halten solle; damit es aber auch dem armen Sünder an dem geistlichen Trost nicht gebreche, als werden

5. Damit der zum Tode Verurteilte den geistlichen Trost nicht verliert, werden die beiden Geistlichen ins Verhörzimmer berufen. Der Stadtrichter oder der Gerichtsschreiber beauftragen die beiden, den Verurteilten bis zum Tode zu begleiten und ihm Trost zu spenden. Der Verurteilte wird nun in die Obhut der beiden Geistlichen übergeben.

Fünftens die zwey Herren Geistlichen in das Verhör Zimmer beruffen, welchen der Deliquent mittels eines kurzen Vortrags durch dem Kayl. Königl. Stadtrichter oder Herrn Gerichtschreiber zur guten zubereitung, und disponirung zum Todt, auch vorkehrung all des jenigen was in dergleichen Fählen gewöhnlich und bey derley Personen erforderlich ist, best möglichst anbefohlen; auch vollständig anverthrauet, und übergeben wirdet;

Nach welchen Vortrag sich der K.K. Stadtrichter mit Herrn Gerichtschreiber und denen Herren Beysizern wiederummen hinweg verfüget; und gleich wie

6. Die beiden Geistlichen werden für diese Zeit mit Essen und Trinken versorgt.

Sechstens die Veranstaltung zu machen ist, womit beyde Herren Geistlichen honesti modi? mit Essen und Trünken ver-

7. Der Verurteilte darf zwar Besuch im Dienerhaus empfangen, aber nur ehrenhafte Personen werden eingelassen und nur solche, die keine Unruhe stiften.

8. Am Abend vor der Exekution trifft der Freymann in Steyr ein und meldet sich nach seiner Ankunft beim Stadtrichter. Dort erhält er die Information, zu welcher Stunde am nächsten Tag die Exekution stattfinden wird.

9. Am Tag vor der Exekution wird ein Bauer damit beauftragt, einen Wagen und ein Pferd zu stellen, um den Verurteilten am Exekutionstag von Steyr zum Hinrichtungsplatz zu transportieren. Die Bauern erhalten dafür keinen Fuhrlohn und müssen die Fahrt gratis verrichten. Zuständig sind die Bauern Dämb (Spitalamtsuntertan) und der Bauer am Ezengattern (Bruderhausuntertan).

sehen werden, also wirdet auch

Siebentens denenjenigen Personen welche den exponirt armen Sünder etwo zu sehen oder zu besuchen verlangen, zwar der zutritt in diener Haus iedoch nur solchergestalten zugelassen, daß keine Confusion oder Unordnung entstehe, und nur honete Personen eingelassen werden, auch dem Geistlichen an seinen Verrichtungen nicht hinderlich seye, oder dem armen Sünder etwo gar an seinen Seelen Heyl verkürzen.

Demnach aber auch

Achtens am Abend vor der Execution der Freymann verläßlich allhier eintreffen muß, als hat sich selber bey dem Kayl. Königl. Stadtrichter, gleich nach seiner Ankunft mit Vorweisung des von dem Kayl. Königl. Herrn Baanrichter empfangenen Decreets ohnverzüglich anzumelden, und den Befehl abzuwarthen, um was Stund er andern Tags zu vornehmung der Execution erscheinen und sich stöllen solle;

Wenn nun

Neuntens deren Maleficanten zwey seyend, so wirdet dem Tag vor der Execution, beeden zur ausführung deren armen Sündern von uralters her gewidmeten Bauerern nemlichen dem Dämb allhiesigen Spitalamts- und dem Bauern am Ezengattern alldasigen Bruderhausunterthan, im Fahl aber nur ein Deliquent einen aus beyden alternative, und zwar demjenigen an welchen die Ordnung ist, angesaget, das

er sich zu Ausführung eines Maleficanten mit Wagen und Pferden bereit halten, und am Executions Tag allhier in Steyr darmit zeitlich einfinden solle; Welche Fuhren auch gedachte zwey Baueren, ohne darvor zu empfangen habenden Fuhrlohn mithin gratis zu verrichten schuldig seynd;

Fehrnern wirdet

10. Am Tag vor der Hinrichtung werden das Richterschwert und das dazugehörige Zepter von der Ratsstube in Begleitung des gesamen Äußeren Rats zum Stadtrichter gebracht.

Zehentens den Tag, vor der Execution, das sogenannte Justiz Schwert samt den darzu gehörigen Scepter (allenfahls sich selbe in der Rathsstuben befinden) in ordentlicher Begleitung des gesamt Äußeren Rats zu dem Kayl. Königl. Stadtrichter gebracht.

11. Am Abend vor der Exekution werden der Innere und Äußere Rat darüber informiert, wann sie am Exekutionstag zusammentreten sollen: Der Innere Rat tritt um halb 8 im gewöhnlichen Ratszimmer zusammen, der Äußere um 7 Uhr in der Behausung des Stadtrichters.

Eilftens wirdet Abends vor der Execution so wohl all Innern, als Äußeren Herren Rathsfreunden angesaget, das selbe am Executions Tag und zwar die erstern um halb 8. Uhr frühe in dem gewöhnlichen Rathszimmer leztere aber um 7. Uhr frühe bey dem Kayl. Königl. Stadtrichter in dessen Behausung wichtiger Verrichtung halber zusammen kommen, und also ganz ohnausbleiblich erscheinen sollen;

Wenn nun

12. Am Exekutionstag begleitetet der Äußere Rat den Stadtrichter von dessen Behausung zum Rathaus in das gewöhnliche Ratszimmer zum Inneren Rat. Das Gerichtsschwert und das Zepter werden dabei von einem Knaben vorangetragen.

Zwelftens sich der gesamt äußere Rath bey dem Kayl. Königl. Stadtrichter versamleter befindet, so wirdet gleich gedacht k.k. Stadtrichter von demselben der Ordnung

nach in das Rathaus und bis in das ordinari Rathszimmer begleitet, bey welchen Actu Publico das Justiz Schwerd und Scepter durch einen Knaben vorgetragen wirdet;

Und wieder

13. Die Glocke des Rathhausturmes wird drei Mal geläutet: Erstens, wenn der Stadtrichter mit dem Äußeren Rat das Rathaus betritt. Zweitens, wenn der Stadtrichter mit dem Äußeren Rat die auf dem Platz vor dem Rathaus errichtete Schranne betritt. Drittens, wenn der Verurteilte durch den Bettelrichter zur Richtstätte gebracht wird.

Dreyzehentens dem alten Herkommens und Gewohnheit nach an einen Executionstag das Glöckl in Rathhausthurm dreymahl und zwar Primo wenn der Kayl. Königl. Stadtrichter sich in Begleitung des gesamt äußeren Raths in das Rathhaus verfüget. Secundo wenn wohlgedacht selber mit dem äußeren Rath in die auf dem Blaz gleich vor dem Rathhaus errichtete Schranken eintritt, und leztlichen Tertio wann der arme Sünder zur gewöhnlichen Richtsstadt ausgeführet wirdet, geleithet zu werden pfelet, Als wirdet diese Verrichtung von dem k.k. Stadtrichter dem ordinari Betelrichter aufgetragen;

Nachdeme nun

14. Im Rathaus verliest der Bürgermeister die Anklageschrift vor den Ratsherren. Danach verlassen Bürgermeister und Stadtschreiber das Ratszimmer.

Vierzehentens der Kayl. Stadtrichter in Begleitung des gesamt äußeren Raths an dem Executionstag von seiner Behausung in den gewöhnlichen Rathszimmer (allwo sich der gesamt innere Rath bereits versamleter befindet) angelanget, wirdet anfänglich von dem Herrn ordinari Amtsbürgermeister an dem gesamt Rath ein kurzer Vortrag des Inhalts: Das sich jedwederer Herr Rathsfreund insonderheit dieses

Leib und Leben betreffende Negotium seinen zarten Gewissen nach bestmöglichst solle angelegen seyn lassen gemach sohin nach dessen Schlüssung wohlgedachter Herr Burgermeister und Herr Stadtschreiber aus dem gewöhnlichen Rathszimmer den Abtritt nihmet, und an statt deren

15. Der Stadtrichter tritt an die Stelle des Bürgermeisters und der Gerichtsschreiber nimmt den Platz des Stadtschreibers ein. Der Stadtrichter wendet sich nun mit erhobenem Zepter an die Ratsmitglieder und fasst den Fall des Verurteilten zusammen.

Funfzehentens sich der Kayl. Königl. Stadtrichter auf die ansonsten einen Herrn Burgermeister zustehende Stelle. Der Herr Gerichtschreiber aber auf das gewöhnliche Orth des Herrn Stadtschreibers seyset, und wirdet von dem k.k. Stadtrichter dem gesamten Rath, daß iedwederer insonderheit sein vernünftiges Votum, wie und auf was weis der Deliquent zu bestraffen seye, ultimo abgeben und eröffnen solle NB mit aufgehobten Scepter und diesen oder dergleichen Worten angedet und ermahnet.

Hoch und Vielgehrte Herren!

Denenselben ist ohnehin schon vorläufig bekant, was massen dembey allhiesig K.K. Stadt-uns Landgericht in puncto reiterati Furti, participationis fracta Urphaede, incestus Scortationis, Concubinatus, & aliorum delictorum in verhaft liegent-und Criminaliter processirten Maria Anna Rosina Barbara Schönin oder Meyerin vero noe aber Riederin

vulgo kleine Ingelstädter Nändl oder Sächsin auf heutigen Tag der strenge Malefitztag angesetzt, und mit selben die würrliche Execution vorzunehmen, nach eingeholt rechtlichen Gutachten Magistratlich beschlossen worden seye;

Zumahlen dann nun vor derselben vornehmung, der Deliquenten Bestrafung halber eine nochmalig -endliche und peynliche Umfrag zu halten, bishero ueblich gewesen, als will Dieselbigen hiemit alles ernstes ermahnet haben, die wollen bey ihren aufhabend Eydlichen Gelübte und Pflicht, über die derentwillen eingelangt, und annoch untern 24. Merzen diß Jahr berathschlagt-rechtliche Gutachten (allermassen solche durch Herrn Gerichtschreiber nochmalen werden vorgelesen werden) wie und auf was art bedeute Delinquentin zu bestrafen seyen, ihre vernünftige Meinung dergestalten eröffnen, wie Sie es insgesamt und jeder ins besonder mit rein- und zarten Gewissen, für Recht und Bilich erkennen, und ein jeder insonderheit sich dermahleinstens sein abgegebenes Votum vor dem strengen Richterstuhl Gottes zu verantworten gethrauet.

Nach beschluss und vollendung dieser Anrede, wirdet

Sechzehendens durch dem Herrn Gerichtschreiber das rechtliche Gutachten ofentlich wohl verständig und bedachtsam abgelesen, folgbar durch den k.k. Stadtrichter die Vota a primo usque ad ultimum Colligiret, und abgeforderet,

16. Der Gerichtsschreiber liest das rechtliche Gutachten vor und jedes einzelne Ratsmitglied gibt nun seine Stimme ab, ob es zustimmt, wie und auf welche Weise der Verurteilte zu bestrafen sei.

und nach deren getreulichen Vormerkung und Beschreibung der Session hiemit den Schluß und Ende gemacht.

Worüber

17. Der Stadtrichter, der Gerichtsschreiber und der Äußere Rath treten vom Rathaus hinaus in die Schranne und nehmen festgelegte Plätze ein: Der Gerichtsschreiber sitzt zur Linken des Stadtrichters an einem Tisch, die Beisitzer sitzen etwas entfernen.

Siebenzehentens der k.k. Stadtrichter aus der Rathstuben ab- mit dem Herrn Gerichtsschreiber und dem gesamt äußern Rath in die ofentlichen Schranne eintritt, allwo Er Stadtrichter dem Herrn Gerichtsschreiber neben seiner zur Linken Hand sitzen habend an einen besonderen Tischl, die übrigen Herren Beysitzer aber etwas entfernt ihren Rang nach in der Schranne herum sich niedersetzen;

Wann sodann hirauf

18. Der Verurteilte wird zur Schranne gebracht und der Stadtrichter erhebt sein Zepter. Er spricht den Verurteilten an und fordert ihn auf, sein bereits abgelegtes Geständnis ein letztes Mal öffentlich zu bestätigen (Urgicht).

Achtzehentens der arme Sünder dahin gebracht worden so hat hirauf der K.K. Stadtrichter mit aufgehoben- und in der Hand haltenden Scepter an demselben folgende Anred zu machen.

*Du wirst dich noch wohl gut zu erinnern wissen was massen dir vor 4. Tagen als den 17ten diß Monatstag April in dem Arresthaus, und beyseyn Vier Herren Beysitzern verübter Missethattenhalber, nach deiner hierüber nochmahlen Frey-ohngezwungenen abgelegten Bekantnuß, auf heutigen Tag der strenge Malefitztag angesetzt worden ist; wann nun aber Rechtens ist, das niemand Condemnirer oder Verurtheilet werden solle, es seye dann
das er*

vorläufig sein Verbrechen selbst öffentlich bekennet, oder wenigstens dessen genugsam überwiesen worden, als befehle ich dir von Amtswegen hiemit, das du über diejenigen Punkten, welche dir anjetzo wohlbedeutlich werden vorgelesen werden deine endliche Aussag, und Bekanntnuß dergestalten erstattest, wie es die gründliche Wahrheit mit sich bringet, und du darauf nicht nur Leben und Sterben kanst, sondern auch zu Leben und zu Sterben gedenkest.

Nach beschlußung dieses Vortrags wirdet

19. Der Gerichtsschreiber liest das Geständnis vor und der Stadtrichter hinterfragt jede einzelne Aussage mit den Worten: „Ist dem so?“ oder „Ist es wahr?“.

Neunzehentens durch dem Herrn Gerichtsschreiber dem Maleficanten sein vorhin gethan beharrliche Aussag oder sogenante Urgicht punctatim bedeutlich Vorgelesen, und selber von dem k.k. Stadtrichter auf ieden Puncten mit denen Worten angederet oder befraget

Ist deme also ? oder Ist es wahr?

Da nun der arme Sünder seine Bekäntnüs durchaus bestätigt, und die von dem Kayl. Königl. Stadtrichter über ieden Puncten an ihme gestelten frag mit Ja beantwortet, Redet ihn

20. Wenn der Verurteilte alle Fragen mit „Ja“ beantwortet, kündigt der Stadtrichter die Verlesung des Urteils an.

Zwainzigstens gleich gedachter Stadtrichter folgender-

massen weiters an:

Weilen du nun auf dieser deiner vorhin abgelegten Bekantnuß annoch verharrest, und darauf zu Leben und zu Sterben gedenkest, auch verlangest, als werdest du anjetzo dein verdientes Urtheil, wie solches von Rechtswegen über und wider dich geschöpft worden zu vernehmen haben.

Nach welcher Anrede

21. Der Gerichtsschreiber verliest das Urtheil, während der Stadtrichter das Richterschwert hält.

Ain und Zwainzígstens: durch den Herrn Gerichtsschreiber dem Maleficanten das Urtheil abgelesen, wehrend solcher ablesung von dem Kayl. Königl. Stadtrichter das Schwert gehalten, nach vollendung desselben aber

22. Der Stadtrichter bekräftigt das herrschaftlich verliehene Privileg zu haben, über Leben und Tod zu urteilen und bricht den Urteilsstab über dem Kopf des Verurteilten.

Zwey und Zwainzigstens: von dem k.k. Stadtrichter der arme Sünder folgendermassen angeredet wirdet.

Zumahlen du nun kraft abgelesenen Urthels das Leben verwürket, und den Todt verdienet hast; als will ich vermög der von Ihro Römisch. Kaiserl. Königl. Apostol. Maiestaet unserer Allergnädigsten Landesfürstin und Frauen Frauen empfangenen Baan und Acht, auch mir Allergnädigst verliehenen Macht und Gewalt in der allhiesig Kayl. Königl. und Landes-

*fürstlichen Stadt Steyr über Menschen Blut zu Richten,
hiemit dieses Urtheil beschlossen, und im Nahmen der
Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gott des Vatters, Sohns, und
Heil. Geistes,*

bey welch leztern Wort des Heil. Geistes das Stäbl
gebrochen wird,

über dich das Stäbel gebrochen haben.

gleich darauf und

23. Der Stadtrichter ruft
den Freimann herbei.

Drey und Zwainzigstens: ruffet ofternant K.K.
Stadtrichter dem Freymann mit folgenden Worten:

Freymann! zum Ersten- zum Anderten- zum Drittenmahl.

Da nun

24. Der Stadtrichter
übergibt den Verurteilten
an den Freimann und
beauftragt ihn mit der
Vollstreckung des Urteils.

Vier und Zwainzigstens: der also beruffene
Freymann herbey tritt, übergibt ihm der Kayl. Königl.
Stadtrichter den armen Sünder mit folgenden Worten:

*Hiemit übergibe ich dir gegenwertige Malefitz (Weibs)
Person in deine Hand und Band, vollziehe an ihr was das
abgelesene Urtheil und Recht vermag.*

Nach welchen Worten

25. Der Stadtrichter und
die Beisitzer erheben sich
und begeben sich in die
Behausung des
Stadtrichters. Dieser kann
der Exekution persönlich
beiwohnen oder seinen
Gerichtsschreiber
entsenden.

Fünf und Zwainzigstens: der Kayl. Königl.
Stadtrichter

samt denen Herren Beysizern aufstehet, in Begleitung derselb aus den Schranen nacher Haus sich begibet, und der Excecution eintweders Persönlich beywohnt oder ad hunc Actum dem Herrn Gerichtschreiber abordnet, der arme Sünder aber nachdeme Er auf den Wagen gestigen, oder zu Fuß vorgeführet wirdet

26. Der Verurteilte wird entweder auf einem von den Bauern bereitgestellten Wagen oder zu Fuß in Begleitung von mit Hellebarden bewaffneter Wachen von der Schranne zur Richtstätte gebracht.

Sechs und Zwainzigstens, von denen allhiesigen ad hunc Actum mit Hellerparten versehenen Abmessern und Pollizey Wacht auf beyden seiten umrungen, und von der Schranken bis zur gewöhnlichen Richtstadt Convoyen Nachdeme nun

27. Der Verurteilte kommt bei der Richtstätte an, wo das Urteil vollzogen wird.

Sieben und Zwainzigstens der arme Sünder zur gewöhnlichen Richtstadt gebracht, und an ihme das Urtheil vollzohen worden, fraget sich

28. Wenn der Freimann die Exekution sauber und korrekt durchführt, erteilt ihm der Stadtrichter bzw. dessen Stellvertreter eine Art Absolution: Er bestätigt ihm, dass er dem Urteil und Recht entsprechend gehandelt hat. Misslingt die Exekution jedoch, drohte dem Freimann dieselbe Strafe.

Acht und Zwainzigstens bey dem Kayl. Königl. Stadtrichter oder dessen abgeordneten der Freymann an ob er gegenwärtige Malefiz weibs Person durch das Schwerd ant alio quocunque modo, wie Urthl und Recht vermag, von Leben zum Tod recht gerichtet habe? über welche Anfrag (im Fahl die Execution glücklich von statten gegangen) dieser von dem Stadtrichter zur Antwort bekommet:

Du hast gericht wie Urtheil und Recht vermag, Gott sey der armen Seelen gnädig.

Allenfalls aber der Freymann in dem Richten, aus seiner eigenen Nachlässigkeit oder Schuld unglücklich ist, wird er mit folgend trozigen Worten angeredet.

Um willen du das Urthel als ein anderer etc. vollzohen, werdest du die dißfahls verdiente Straf demenächstens zu gewarten haben, indessen wolle Gott der armen Seelen gnädig seyn.

29. Die beiden Geistlichen, die sich um die Seelsorge des Verurteilten kümmern, der Gerichtsschreiber und die Beisitzer werden auf Kosten der Stadt vom Stadtrichter auf ein Mittagessen eingeladen.

Neun und Zwainzigstens, wirdet nach vollender Excecution beyden Herren Geistlichen dann denen Herrn Gerichtschreiber und Beysizern von dem Kayl. Königl. Stadtrichter auf Unkosten gemeiner Stadt ein honetes Mittagmahl abgereicht.

Schlüßlichen und

30. Der Freimann wird gegen Quittung bezahlt.

Dreyßigstens ist der Freymann gegen Quittung zu bezahlen.

Stadtgerichtliche Interims

Anzeige

ddo. 27ten Merz 1781

Über den mittelweiligen
Fürgang des neu zuer-
bauen resolvirten Hoch-
gerichts: und Richtbla-
zes in Stainfeld be-
tref:

Stadtgerichtliche Anzeige

Nachdeme Ein löblicher
Magistrat p. die Erbau-
nung des neuen Hochge-
richts, und Richt Blat-
zes im Stainfeld resolvi-
ret, habe ich mich den 24ten
dieses Monats März
mit Herrn Oberstadtkam-
merer Franz Koller des
inneren Raths, denen zwey
Herren Stadt Bau- und
Maurermeistern Wolfgang
und Franz Hueber, dann
deren beeden Zimmermei-
stern Stoll- und Holln-
steiner in Bekleitung ihrer
sammentlichen untergebenen
Werkleuten ad Locum des
bereits ausgezeigten
Blatzes verfüget, allda
gewöhnlichen Vortrag
in conspectu Populi ge-
machtet, auch ohngehindert
deren zwar ohnehin exis-
tierend, aller höchsten Befeh-
len de non praejudi can-
do deren sieben arbeitenden
Handwerks-Leuten (um
den alten Gebrauch willen
zum Überfluß hierzu

selbsten den ersten Hand-
streich angeleget,
Da nun hiebey auch Ge-
legenheit, Herr Michael
Ruebanter/Ruebancker, Herr Jakob
Rauscher des inneren, Herr
Adam Haller, und Andrey
Eberstaller des äusseren
Raths, nebst Herren
Stadtgerichtsschreibers Johann
Michael Vidall, und des-
sen Adjuncto Herr Joseph
Riezberger zugegen gewesen;
So habe diesen mitweili-
gen Fürgang bis zu
vollständiger Erbauung
dieses Hochgerichts, und
Richtblazes ad acta regis-
tratur Pro Memoria
unter dessen vorläufig
Relationiren und mich mit
Vorbehalt des weiteren dienst-
schuldig empfehlen wollen.

Steyr den 27ten Merz

1781